

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Witten GmbH zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen
Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

- Gültig ab 01. Februar 2022 -

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

Definition: Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach einem individuell kalkulierten Angebot.
5. Der Netzbetreiber erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Der Anschlussnehmer entrichtet an den Netzbetreiber für die Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) nach § 11 der NAV.
2. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten und wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.
3. Zu den örtlichen Verteileranlagen gehören im Falle des Bezugs aus der Netzebene „Niederspannung“ die dem Netzanschlusspunkt vorgelagerten Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Ortsnetztransformatorstationen.
4. Der Baukostenzuschuss wird auf die Gruppen „Privatkunden“ sowie „Übrige Niederspannungskunden“ aufgeteilt.

„Privatkunden“ sind in diesem Sinne alle Kunden in Niederspannung mit privatem Haushaltsbedarf, „Übrige Niederspannungskunden“ sind alle Kunden in Niederspannung mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem oder sonstigen Bedarf.

Gruppe „Privatkunden“

Für „Privatkunden“ bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der charakteristischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet des Netzbetreibers unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss.

Entsprechend der DIN 18015-1 wird für die ersten 3 Wohneinheiten kein Baukostenzuschuss erhoben.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem Preisblatt zu entnehmen und ermittelt sich entsprechend des VDEW-Durchmischungsfaktors für die netzwirksamen Leistungen je Wohneinheit.

Bei 1 Wohneinheit ist der Durchmischungsfaktor 1,0

Bei 2 Wohneinheiten ist der Durchmischungsfaktor 1,6

Bei 3 Wohneinheiten ist der Durchmischungsfaktor 1,9

Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Durchmischungsfaktor um 0,3.

Sind Leistungen am Netzanschluss vorzuhalten, die nicht für Wohneinheiten bestimmt sind, aber deren Höhe mit denen von Wohneinheiten vergleichbar ist, werden diese im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude berücksichtigt.

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen werden im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung für „Übrige Niederspannungskunden“ berücksichtigt.

Gruppe „Übrige Niederspannungskunden“

Für die Gruppe der „Übrigen Niederspannungskunden“ wird bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss berücksichtigt. Der Eigenbedarf von Einspeiseanlagen ist zu berücksichtigen.

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss ist dem Preisblatt zu entnehmen und errechnet sich wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{allg.} \cdot P_{ang.}$$

mit

$P_{ang.}$: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers.

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in €.

$BKZ_{allg.}$: Allgemeine Baukostenzuschussfaktor innerhalb der Netzebene in €/kW. Berechnet durch:

$$BKZ_{allg.} = \frac{K_{Netz}}{P_{Netz}} + \frac{K_{V-Netz}}{P_{V-Netz}} \cdot xd$$

mit

K_{Netz} : Nach § 11 NAV 50% der ansetzbaren Kosten aller Betriebsmittel innerhalb der Netzebene des Netzanschlusses.

P_{Netz} : Insgesamt zur Verfügung stehende Leistung innerhalb der Netzebene des Netzanschlusses.

K_{V-Netz} : Nach § 11 NAV 50% der ansetzbaren Kosten aller Betriebsmittel der vorgelagerten Netzebene des Netzanschlusses.

P_{V-Netz} : Insgesamt zur Verfügung stehende Leistung der vorgelagerten Netzebene des Netzanschlusses.

d: Anteilfaktor zur Berücksichtigung der Leistungsanforderung an der vorgelagerten Netzebene

III. Kosten (§ 9 NAV)

1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.
4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

IV. Provisorische Anschlüsse

1. Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt abgerechnet.
2. Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.
3. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

V. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

VI. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV), Stilllegung des Netzanschlusses

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
5. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

VII. Blindstrom (§ 16 Abs. 2 NAV)

Im Fall einer Verletzung des für die Anschlussnutzung geltenden Verschiebungsfaktors für den Gebrauch von Elektrizität kann der Netzbetreiber entweder den Einbau und Betrieb geeigneter und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder dem Anschlussnutzer im Einvernehmen mit diesem für die Überschreitung des Verschiebungsfaktors ein Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung stellen.

VIII. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

IX. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 Abs. 2 NAV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

X. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers netze.stadtwerke-witten.de heruntergeladen werden und liegen zur Ansicht im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Witten GmbH, Westfalenstr. 18- 20, Information, aus.

XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

XII. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.
2. Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

3. Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.
4. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

XIII. Datenschutz, Widerspruchsrecht

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist der Netzbetreiber: Stadtwerke Witten GmbH, Westfalenstraße 18 – 20, 58455 Witten, Telefon: 02302 / 91 73 810, Fax: 02302 / 91 73 820, datenschutz@stadtwerke-witten.de.

2. Die Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter fox-on Datenschutz GmbH, Pollerhofstr. 33a, 51789 Lindlar, Telefon: 02266 / 90 15 920, E-Mail: info@fox-on.com, www.fox-on.de zur Verfügung.

3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Identifikations- und Kontaktdaten zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Daten zur Identifikation der Entnahme- bzw. Einspeisestelle(n) (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)), Verbrauchs- und Einspeisedaten, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw.

Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs.

1 lit. b) DS-GVO.

- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

- c) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des

Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – soweit dies im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – ausschließlich gegenüber folgenden

Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Tochter- oder Konzerngesellschaften, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB) ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

8. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl.

Ziffer 3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

- 10.** Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 11.** Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, erhält.

Widerspruchsrecht

Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Witten GmbH, Westfalenstraße 18 – 20, 58455 Witten, Telefon: 02302 / 91 73 810, Fax: 02302 / 91 73 820, datenschutz@stadtwerke-witten.de.

XIV. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang

beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Witten GmbH, Westfalenstr. 18 – 20, 58455 Witten, Postfach 2260, 58412 Witten, beschwerdemanagement@stadtwerke-witten.de, Telefon: 02302 / 91 73 810. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 27 57 240–0, Telefax: 030 / 27 57 24069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelleenergie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 22 48 05 00 oder 01805 / 10 10 00 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030 / 22 480-323, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de.

XV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01. Februar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 27. April 2019.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Witten GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

(gültig ab 01.02.2022)

1. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen) je

Kundenanlage	59,00 € (netto)	70,21 € (brutto)
--------------	-----------------	------------------

2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Verzugspauschale	40,00 € ¹
------------------	----------------------

Nachinkasso	30,00 € ¹
-------------	----------------------

Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	30,00 € ¹
--	----------------------

(Die mit 1 gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer).

Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	35,70 €
--	---------

(Der vorgenannte Preis beinhaltet die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung).

3. Baukostenzuschuss

„Privatkunden“

Für jede Wohneinheit ab der 4 Wohneinheit	70,41 €
---	---------

„Übrige Niederspannungskunden“

Je kW der Vorhalteleistung, die 30 kW übersteigt	51,29 €
--	---------

(Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung).